

# **UR\_GERICHTE 2024\_OG SK 23 6 Beschwerde betreffend Pfändungsvollzug vom 28. Februar 2024**

UR Obergericht, 2024-02-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur\\_gerichte\\_2024\\_OG SK 23 6 Beschwerde betreffend Pfändungsvollzug](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur_gerichte_2024_OG_SK_23_6_Beschwerde_betreffend_Pfandungsvollzug)

FR: UR\_GERICHTE 2024\_OG SK 23 6 Beschwerde betreffend Pfändungsvollzug du 28 février 2024

IT: UR\_GERICHTE 2024\_OG SK 23 6 Beschwerde betreffend Pfändungsvollzug del 28 febbraio 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Formelles

#### **E. 1.1**

Gemäss Art. 17 Abs. 1 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1) kann gegen jede Verfügung eines Betreibungs- oder Konkursamtes bei der Aufsichtsbehörde wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden. Ausgenommen sind die Fälle, in denen das SchKG den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt. Aufsichtsbehörde ist die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichtes (Art. 12 Abs. 2 Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [EG/SchKG, RB 9.2421]). Somit ist die Zuständigkeit der vorliegend entscheidenden Behörde gegeben.

#### **E. 1.2**

Das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde richtet sich nach Art. 20a Abs. 2 SchKG und sinngemäss nach den Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Art. 12 Abs. 4 EG/SchKG). Die Beschwerde ist binnen zehn Tagen seit dem Tage, an welchem der Beschwerdeführer von der Verfügung Kenntnis erhalten hat, einzureichen (Art. 17 Abs. 2 SchKG). Die Beschwerde richtet sich gegen den Pfändungsvollzug des Betreibungsamts Altdorf vom 26. Juni 2023. Die Pfändungsurkunde vom 29. Juni 2023 ging der Beschwerdeführerin am 30. Juni 2023 zu. Die Beschwerde erfolgte somit fristgerecht. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder, wenn das nicht möglich ist, genau zu bezeichnen (Art. 12 Abs. 4 EG/SchKG i.V.m. Art. 64 und Art. 49 Abs. 1 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV, RB 2.2345]). Die Beschwerde erfolgte formgerecht. Es ist darauf einzutreten.

### **E. 2**

E. \_\_ AG

#### **E. 2.1**

Die Beschwerdeführerin moniert zusammenfassend, das Betreibungsamt habe die Pfändung nicht pflichtgemäss durchgeführt, da es trotz der verdächtigen Ausgangslage und der nachgewiesenen beruflichen Tätigkeit des Schuldners weder Belege verlangt noch Dritte oder Behörden zur Auskunft aufgefordert habe. So habe sie das Betreibungsamt im

Fortsetzungsbegehren vom 23. Mai 2023 auf mehrere Gesellschaften hingewiesen, bei welchen der Schuldner in Führungspositionen tätig sei und daher

Seite 5 von 14

insbesondere Verwaltungshonorare beziehen und auch Aktieninhaber sein dürfte beziehungsweise in einem Fall über sämtliche Stammanteile verfüge. So habe das Betreibungsamt lediglich das Einkommen des Beschwerdegegners aus seiner Tätigkeit als Geschäftsführer der D.\_\_ AG gepfändet. Als Verwaltungsrat und vermutlich alleiniger Inhaber der Gesellschaften könne er den ausbezahlten Lohn selbst bestimmen, weshalb die Lohnabrechnungen wenig taugliche Dokumente für die Ermittlung des effektiven Einkommens seien. Zu weiteren Einkommensquellen, namentlich Dividenden für die Stammanteile und Aktien sowie die Honorare für die Tätigkeit des Beschwerdegegners als Verwaltungsrat fänden sich im Pfändungsvollzug keine Angaben. Ferner sei in der Pfändungsurkunde festgestellt worden, dass die Ehegatten am 5. Juni 2023 – und damit kurz nach Eingang der Pfändungsankündigung beim Schuldner am 27. Mai 2023 – einen «Ehevertrag betreffs Gütertrennung» abgeschlossen hätten. Gemäss diesem sei der Ehemann Alleineigentümer von Bargeld und Bankguthaben sowie der Hälfte des Hausrates. Alle übrigen Vermögenswerte, wie auch Aktien oder Stammanteile verschiedener Gesellschaften stünden im Alleineigentum der Ehefrau des Beschwerdegegners. Bezüglich der Gesellschaften werde angemerkt, dass der Schuldner wohl aber als Gesellschafter oder Verwaltungsrat im Handelsregister eingetragen sei. Die Beschwerdeführerin führt aus, dass mit der blossen Feststellung in einem Ehevertrag, dass alle übrigen Vermögenswerte im Alleineigentum der Ehefrau des Beschwerdegegners stünden, könnten jedoch einzelne Gegenstände, welche bis anhin im Eigentum des Beschwerdegegners gestanden hätten, nicht an seine Ehefrau übertragen werden. So bedürfe es zur Übertragung von Stammanteilen einer GmbH eines schriftlichen Abtretungsvertrages und die Abtretung wäre anschliessend im Handelsregister anzumelden. Bei Aktien wäre eine entsprechende Änderung im Aktienbuch vorzunehmen. Weiter seien die Eigentumsverhältnisse am Boot X.\_\_ unklar und die Angaben in den Akten dazu widersprüchlich.

## **E. 2.2**

Der Beschwerdegegner hält im Wesentlichen dagegen, er könne keine Aktienbücher herausgeben, da er als Privatperson nicht identisch sei mit den angesprochenen juristischen Personen. Weiter seien Aktien und Stammanteilsübertragungen bekanntlich zweigeteilt in Verpflichtungs- und Verfügungs-geschäft. Die jeweilige Verpflichtung sei aus dem Ehevertrag sofort nachgewiesen. Die Aktienbücher seien nachgeführt beziehungsweise entsprechendes sei vom Beschwerdegegner gegenüber den verantwortlichen Organen der Gesellschaft beantragt worden (Verfügungsgeschäft). Das Betreibungsamt habe den Beschwerdeführer auf diverse Aktiengesellschaften angesprochen und Erkundungen darüber eingeholt, in welchen Verhältnissen der Beschwerdegegner zu diesen stehe. Es ergäben sich keine Hinweise, dass falsche Annahmen getroffen oder Vermögens- und Einkommenswerte nicht beachtet worden seien. Weiter habe der Beschwerdegegner dem Betreibungsamt Bankauszüge vorgelegt, die mit dem Wertschriftenverzeichnis der Steuererklärung abgeglichen worden seien. Schliesslich könnten

Seite 6 von 14

Wertschriften und Beteiligungen auf den Namen einer Person lauten, aber im Eigentum einer anderen sein. Wenn jemand Organ einer Gesellschaft sei, heisse dies noch nicht, dass er an dieser beteiligt sei.

### **E. 2.3**

Gemäss Art. 91 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 SchKG ist der Schuldner bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich bei derselben vertreten zu lassen; ferner hat er seine Vermögensgegenstände anzugeben, einschliesslich derjenigen, welche sich nicht in seinem Gewahrsam befinden, sowie seine Forderungen und Rechte gegenüber Dritten, soweit dies zu einer genügenden Pfändung nötig ist. Dritte, die Vermögensgegenstände des Schuldners verwahren oder bei denen dieser Guthaben hat, sind bei Straffolge (Art. 324 Ziff. 5 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB, SR 311.0]) im gleichen Umfang auskunftspflichtig wie der Schuldner (Art. 91 Abs. 4 SchKG). Somit unterstehen auch die Organe der betroffenen Gesellschaften, als Dritte, der Auskunftspflicht. Der Zweck der Auskunftspflicht besteht darin, dem Betreibungsbeamten die notwendigen Grundlagen für den Pfändungsvollzug, insbesondere für die Bestimmung der pfändbaren Einkommens- und Vermögenswerte zur Verfügung zu stellen. Der Betreibungsbeamte ist nicht verpflichtet, auf blosser Vermutungen des Gläubigers hin, zum Beispiel über allfällige Nebenbeschäftigungen des Schuldners, weitere Nachforschungen anzustellen. Er soll sich beim Pfändungsvollzug allerdings nicht nur an die Angaben des Schuldners beziehungsweise des betreibenden Gläubigers halten, sondern zusätzlich auch persönlich nach allenfalls verwertbaren Vermögensstücken Ausschau halten. Er ist gehalten, Hinweisen nach weiterem pfändbarem Vermögen und Einkommen nachzugehen (BGer 5A\_698/2009 vom 15.02.2010 E. 4.6). Dennoch ist der Betreibungsbeamte nicht verpflichtet, nach pfändbarem Guthaben des Schuldners zu forschen oder Verwertbares zu suchen, wenn keine konkreten Hinweise auf weitere pfändbare Vermögensgegenstände vorliegen (BGer 5A\_146/2018 05.11.2018 E. 3.5.2). In zeitlicher Hinsicht erfasst die Auskunftspflicht jedenfalls alle Transaktionen innerhalb der paulianischen Anfechtungsperiode (Art. 286-288 SchKG; BGE 129 III 239 E. 3.2.1 = Pra 2004 Nr. 41). Der Schuldner ist auch noch nach dem Vollzug der Pfändung auskunftspflichtig. Der Pfändungsbeamte kann den Schuldner nach dem Pfändungsvollzug erneut vorladen, falls er dies für erforderlich erachtet, insbesondere wenn er weitere Auskünfte für eine Nachpfändung oder über mögliche Veränderungen der persönlichen Situation des Schuldners benötigt (vergleiche zum Ganzen Nino Sievi, in Basler Kommentar, SchKG I, 3. Auflage, 2021, N 9 ff. zu Art. 91 mit weiteren Hinweisen).

### **E. 2.4**

Das Betreibungsamt nahm für die Berechnung des Existenzminimums einen monatlichen Durchschnittslohn von CHF 7'227.50 an. Anhand der Lebenskosten der Familie des Beschwerdegegners (CHF 7'804.60) und dem Einkommen der Ehefrau (CHF 5'491.10) errechnete es sodann eine pfändbare Quote von CHF 2'792.45 (act. 4.1 Beleg 19). Die Beschwerdeführerin stellt zutreffend fest, dass in der

Seite 7 von 14

Pfändungsurkunde als Einkommensquelle lediglich der auf den letzten drei eingereichten Lohnabrechnungen der D.\_\_\_ AG (Firma bis Januar 2023: D1.\_\_\_ AG) festgehaltene Lohn des Beschwerdegegners aufgeführt ist (act. 4.1 Beleg 5). Die Ehefrau des Beschwerdegegners ist bei der H.\_\_\_ AG (Firma bis Januar 2023: H1.\_\_\_ AG) tätig. Aus dem

Handelsregister geht hervor, dass der Beschwerdegegner sowohl bei der D. AG als auch bei der H. AG als alleiniger Verwaltungsrat eingetragen ist (act. 5.9, 5.10). Der Steuererklärung vom Jahr 2021 ist sodann zu entnehmen, dass alle Aktien der D. AG sowie der H. AG zum Vermögen des Beschwerdegegners und seiner Ehefrau gehören (act. 4.1 Beleg 2, S. 9). Gemäss Ehevertrag vom 5. Juni 2023 stehen die beiden vorgenannten Gesellschaften im Eigentum der Ehefrau des Beschwerdegegners (act. 4.1 Beleg 1). Aus Ziff. 9.5 lit. f des Ehevertrags geht hervor, dass der Beschwerdegegner die Aktien oder Stammanteile der erwähnten Gesellschaften unmittelbar nach Unterzeichnung und Beurkundung formgerecht übertrage (act. 4.1 Beleg 1). Bis zu diesem Zeitpunkt war jener vermutlich alleiniger Inhaber und einziger Verwaltungsrat beider Gesellschaften und konnte den ausbezahlten Lohn selbst festlegen. Wenn ein Schuldner Alleinaktionär seiner Arbeitgeberin ist und sein Einkommen selbst festlegt, ist wie bei einem Selbständigerwerbenden eine Verdienstpfindung angebracht. Ist eine Verdienstpfindung vorzunehmen, so befragt der Betreibungsbeamte den Schuldner über Art und Umfang seiner Tätigkeit, holt gegebenenfalls sachdienliche Hinweise von Amtes wegen ein (Art. 91 Abs. 4 f. SchKG), zieht die Buchhaltung oder andere Aufzeichnungen über den Geschäftsbetrieb bei, beziffert so den monatlichen Bruttogeschäftserlös und stellt nach Abzug der Auslagen, das heisst der Sozialabgaben und der Gestehungskosten, das Nettoeinkommen fest. Beim Fehlen einer geordneten Buchhaltung oder anderer verlässlicher Anhaltspunkte ist die Ermittlung des Einkommens durch Vergleich mit anderen Betrieben derselben Art oder gestützt auf Indizien vorzunehmen und nötigenfalls durch Schätzung zu bestimmen (Georges Vonder Mühl, in Basler Kommentar, SchKG I, 3. Auflage, 2021, N 52 zu Art. 93 SchKG mit weiteren Hinweisen). Die Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Basel-Landschaft hat das blosses Abstellen auf die Einkommensdeklaration gegenüber der Steuerverwaltung nicht zugelassen (BISchKG 2007, S. 141). Dem Handelsregisterauszug ist nicht zu entnehmen, ob die Aktien der D. AG respektive der H. AG nach der Errichtung des Ehevertrages tatsächlich auf die Ehefrau des Beschwerdegegners übertragen worden sind. Aufgrund der unklaren Eigentumsverhältnisse an den Aktien der vorgenannten Gesellschaften hätte das Betreibungsamt jene vorliegend abklären müssen. Stellt sich heraus, dass der Beschwerdegegner Alleinaktionär ist, hätte das Betreibungsamt sich vorliegend nicht mit den Lohnabrechnungen des Beschwerdegegners begnügen dürfen. Vielmehr hätte es aufgrund der Hinweise der Beschwerdeführerin sowohl den Lohn des Beschwerdegegners als auch das Eigentum an den Aktien der Gesellschaft überprüfen müssen. Die Sache ist zur vertieften Abklärung (beispielsweise Befragung des Beschwerdegegners, Prüfung der Buchhaltung, andere Aufzeichnungen über den

Seite 8 von 14

Geschäftsbetrieb) der Einkommens- und Eigentumsverhältnisse der Aktien an das Betreibungsamt zurückzuweisen. Mangels Belegen betreffend der in Aussicht gestellten Verfügungsgeschäfte ist es unklar, ob der Beschwerdegegner die in Frage stehenden Aktien tatsächlich gültig an seine Ehefrau übertragen hat. Es kann indes offenbleiben, ob eine Pfändung – unter Beachtung von Art. 95 Abs. 3 SchKG – der in Frage stehenden Aktien und Stammanteile aufgrund der ungeklärten Eigentumssituation direkt erfolgen könnte, da eine solche vorliegend nicht beantragt wurde. So darf die Aufsichtsbehörde nicht über die Anträge der Parteien hinausgehen (vergleiche Art. 20a Abs. 2 Ziff. 3 SchKG).

## E. 2.5

Der Beschwerdegegner kann neben den oben erwähnten Gesellschaften (D.\_\_ AG und H.\_\_ AG) zudem in Verbindung gebracht werden mit folgenden juristischen Personen (act. 2.1 Beilagen 3-8; act. 5.2- 5.8; act. 4.1 Beleg 2, S. 9): 1. C.\_\_ GmbH

### **E. 2.6**

Der Beschwerdegegner ist bei der E.\_\_ AG, der F.\_\_ AG, der G.\_\_ AG, der J.\_\_AG, der H.\_\_ AG sowie der D.\_\_ AG im Verwaltungsrat (als einziges Mitglied) tätig. Unabhängig von den Eigentumsverhältnissen an den Gesellschaften kann davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdegegner für seine Tätigkeit als Verwaltungsrat der entsprechenden Gesellschaften eine finanzielle Entschädigung erhält. Im Fortsetzungsbegehren (act. 2.1 Beilage 2) wies die Beschwerdeführerin konkret auf einige der oben- genannten Gesellschaften hin. Dies hätte das Betreibungsamt zur detaillierteren Nachforschung der Einkünfte aus der Verwaltungsrats-tätigkeit veranlassen müssen. In den Akten finden sich hingegen keine Hinweise dafür, dass namentlich der Beschwerdegegner oder seine Ehefrau zu den Eigentums- verhältnissen sämtlicher obengenannten Gesellschaften respektive zu einer Entschädigung für die Tä- tigkeiten als Verwaltungsrat und Gesellschafter befragt worden ist beziehungsweise das Betreibungs- amt weitere Unterlagen zur Ermittlung des Einkommens des Beschwerdegegners eingefordert hätte. Die Behauptung des Beschwerdegegners, er könne keine Aktienbücher herausgeben mangels Identität mit den entsprechenden juristischen Personen geht fehl. So kann er in der Rolle als Verwaltungsrat der jeweiligen Gesellschaft befragt respektive zur Herausgabe der notwendigen Unterlagen angehalten werden. Denn auch Dritte sind in gleichem Umfang auskunftspflichtig wie der Schuldner selbst (ver- gleiche E. 2.3). Weiter ist der Beschwerdegegner als Vizepräsident des Vorstands im Verein L.\_\_ (act. 5.6) eingetragen. Auch hier ist unklar, ob er seine Tätigkeit entgeltlich oder unentgeltlich ausübt. In den Akten finden sich keine Hinweise, dass er hierzu befragt worden wäre. Dies hat das Betreibungsamt nachzuholen.

Seite 10 von 14

Im Übrigen sind in der Steuererklärung vom 2021 diverse Darlehen namentlich an die K.\_\_ AG (CHF 240'000.00) oder die J.\_\_ AG (CHF 170'000.00) zu entnehmen. Es sind keine Hinweise in den Akten zu finden, ob das Betreibungsamt den Beschwerdegegner insbesondere zu allfälligen Darlehenszinsen be- fragt hätte. Hierzu wurde in der vorliegenden Beschwerde indes kein Antrag gestellt und das Gericht kann desbezüglich nicht über die Anträge hinausgehen (vergleiche Art. 20a Abs. 2 Ziff. 3 SchKG).

### **E. 2.7**

Die Beschwerdeführerin macht zu Recht geltend, der Betreibungsbeamte habe in der Urkunde zum Pfändungsvollzug festgehalten das (erwähnte) Boot gehöre der Ehefrau. Demgegenüber halte der Ehe- vertrag fest, das Boot X.-- mit der Nummer UR Y.\_\_ stehe im Eigentum der K.\_\_ AG. In der gemeinsa- men Steuererklärung wiederum werde das Boot als Vermögenswert der Ehegatten aufgeführt. Der Pfändungsvollzug am 26. Juni 2023 folgte zeitnah auf die Errichtung des Ehevertrags vom 5. Juni 2023. Es kann davon ausgegangen werden, dass die darin gemachte Zuteilung der Vermögenswerte an die Ehegatten noch immer Geltung beansprucht. Gemäss Pfändungsurkunde steht das Boot - vermu- tungsweise gestützt auf die Aussage des Beschwerdegegners - im Eigentum seiner Ehefrau (act. 4.1 Beleg 19). Aufgrund dieser Widersprüche hätte das Betreibungsamt weitere Nachweise beziehungs- weise Auskünfte (namentlich Bootsausweis) einholen müssen, welche die Eigentumsverhältnisse an dem erwähnten Boot belegen. Die

Beschwerdeführerin beantragt zudem die Auskunft bezüglich allfälliger in den letzten fünf Jahren erfolgte Übertragungen des Boots. In zeitlicher Hinsicht erfasst die Auskunftspflicht alle Transaktionen innerhalb der paulianischen Anfechtungsperiode (E. 2.3). Gestützt auf Art. 288 Abs. 1 SchKG sind alle Rechtshandlungen anfechtbar, welche der Schuldner innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Pfändung oder Konkursöffnung in der dem anderen Teile erkennbaren Absicht vorgenommen hat, seine Gläubiger zu benachteiligen oder einzelne Gläubiger zum Nachteil anderer zu begünstigen. Wie soeben dargelegt, geht aus den Akten nicht klar hervor, wer zum Zeitpunkt des Pfändungsvollzugs tatsächlich Eigentümer des Bootes war. Aufgrund der Sachlage liegt die Vermutung nahe, dass es innerhalb kurzer Zeit Eigentümerwechsel gegeben haben könnte. Folglich ist der Beschwerdegegner durch das Betreibungsamt aufzufordern, Belege einzureichen, aus denen die Eigentümer des Bootes der letzten fünf Jahre seit dem Pfändungsvollzug ersichtlich werden.

## **E. 2.8**

Die Beschwerdeführerin hält zutreffend fest, dass in den Kontoauszügen des Beschwerdegegners für die Monate April und Mai 2023 mehrere Zahlungen in beträchtlicher Höhe aus dem Ausland und ins Ausland aufgeführt sind. So habe der Beschwerdegegner von einer Gesellschaft in der Europäischen Union namens M. \_\_ GmbH am 13. April 2023 eine Zahlung über EUR 45'000.00 und am 22. Mai 2023

Seite 11 von 14

eine weitere Zahlung über EUR 46'500.00 erhalten. Am 14. April 2023 habe er sodann EUR 60'000.00 an eine deutsche Gesellschaft namens N. \_\_ GmbH überwiesen. Mit einer einfachen Google-Suche stosse man im Internet auf diverse Unternehmensverzeichnisse, in welchen der Beschwerdegegner jeweils als einziger Geschäftsführer der N. \_\_ GmbH aufgeführt werde (act. 2.3 Beilagen 1 und 2). Weiter gehe aus den Kontoauszügen hervor, dass der Beschwerdegegner und Schuldner am 11. April 2023 einen Betrag von EUR 575.00 an O. \_\_ Ltd – eine zypriotische Anwaltsfirma, und am 26. April 2023 einen Betrag von EUR 118.00 an die P. \_\_ überwiesen habe. Bei P. \_\_ handle es sich um einen maltesischen Unternehmensdienstleister. Dies deute darauf hin, dass der Beschwerdegegner in Malta tätig beziehungsweise dort an einer Gesellschaft beteiligt sei. Die erwähnten Kontobewegungen sowie die Stellung des Beschwerdegegners als Geschäftsführer einer deutschen Gesellschaft weisen auf eine ausländische Tätigkeit als Unternehmer hin. Das Bundesgericht hielt in BGE 114 IV 11 fest, dass der Schuldner gehalten ist, auch auf im Ausland erzielte Einkünfte und auf im Ausland gelegene Vermögensgegenstände hinzuweisen. Solches Vermögen ist zwar dem Zugriff im Rahmen einer schweizerischen Zwangsvollstreckung entzogen; dennoch kann es für die Berechnung des Existenzminimums gemäss Art. 93 SchKG und für die Beantwortung der Frage, ob in der Schweiz gelegene Gegenstände etwa nach Art. 92 Ziff. 1 und 3 SchKG unpfändbar sind, eine Rolle spielen (BGE 114 IV 11 E. 1; vergleiche auch BGer 6B\_851/2010 vom 11.01.2011 E. 2.3.2). Ob ein Vermögenswert gepfändet werden kann oder nicht, ist vom Betreibungsamt zu entscheiden. Macht der Schuldner wahrheitsgetreu Angaben über ihm gehörige Aktien, die sich angeblich im Ausland befinden, dann hat der Betreibungsbeamte wenigstens die Möglichkeit, diesen Angaben nachzugehen (BGE 114 IV 11 S. 14 E. 1; 135 III 663 E. 3.2.1). In diesem Sinne hat das Betreibungsamt den Beschwerdegegner hinsichtlich allfälliger im Ausland erzielter Einkünfte und Vermögenswerte zu befragen oder entsprechende Unterlagen einzuverlangen und in die Berechnung des Einkommens

beziehungsweise des Existenzminimums miteinzubeziehen.

### **E. 2.9**

Die Beschwerdeführerin beantragt sodann die Einreichung der letzten Steuererklärung des Beschwerdegegners, dessen Lebensversicherung sowie den Fahrzeugausweis des Porsches UR Z. \_\_. Aus den Akten der Vorinstanz wird ersichtlich, dass diese Unterlagen bereits vorliegen (act. 4.1 Beleg 2, 11 und 12), womit diese Rechtsbegehren gegenstandslos werden.

### **E. 2.10**

Das Betreibungsamt hat die Möglichkeiten, um an Informationen betreffend die Stammanteile respektive die Aktien sowie die Lohn- und lohnähnlichen Forderungen des Beschwerdegegners zu gelangen, nicht ausgeschöpft. Obwohl grundsätzlich nicht zu detektivischer Arbeit verpflichtet, gab es vorliegend

Seite 12 von 14

genügend Anlass für das Betreibungsamt, weitere Nachforschungen anzustellen. Infolgedessen wird die Beschwerde gutgeheissen. Zusammenfassend wird das Betreibungsamt Altdorf angewiesen, eine weitere Einvernahme des Beschwerdegegners sowie seiner Ehefrau unter Androhung von Straffolgen durchzuführen, Sie sind zu weiteren - auch ausländischen - Einkünften wie insbesondere die aus der Tätigkeit als Verwaltungsrat respektive Geschäftsführerin zu befragen und allfällige weitere Unterlagen einzuverlangen. Ferner wird das Betreibungsamt angewiesen, den Beschwerdegegner aufzufordern (wenn notwendig in der Rolle als Verwaltungsrat), Belege (zum Beispiel Abtretungserklärungen) für die geltend gemachte Übertragung der Aktien folgender Gesellschaften, beizubringen: D. \_\_ AG, E. \_\_ AG, F. \_\_, AG, G. \_\_, H. \_\_. Dasselbe gilt für den Bootsausweis für das Boot gemäss Pfändungsvollzug (act. 4.1 Beleg 19, S. 2). Schliesslich wird das Betreibungsamt angewiesen, die Berechnung des Existenzminimums und damit der pfändbaren Quote gestützt auf die neuen Erkenntnisse entsprechend vorzunehmen und anzupassen. 3. Gemäss Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG i.V.m. Art. 61 Abs. 2 lit. a Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG, SR 281.35) ist das Beschwerdeverfahren (Art. 17 SchKG) unentgeltlich. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben. Es darf keine Parteientschädigung zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Seite 13 von 14

Das Obergericht erkennt: 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. 2. Das Betreibungsamt Altdorf wird in Ergänzung der am 26. Juni 2023 erfolgten Pfändung angewiesen, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschwerdegegners und seiner Ehefrau im Sinne der Erwägungen vertieft abzuklären und neu entdecktes Vermögen beziehungsweise Einkommen zu pfänden. 3. Das Betreibungsamt Altdorf wird in Ergänzung der am 26. Juni 2023 erfolgten Pfändung angewiesen, den Beschwerdegegner aufzufordern, Kopien der Belege (namentlich Abtretungserklärungen oder ähnliches, woraus die Aktionärsstellung der Ehefrau hervorgeht) für die folgenden von ihm behaupteten Rechtsgeschäfte beziehungsweise Eigentumspositionen seiner Ehefrau zur Prüfung durch das Betreibungsamt nachzureichen:

### **E. 3**

F. \_\_ AG

#### **E. 4**

G.\_\_ AG

#### **E. 5**

I.\_\_

#### **E. 6**

J.\_\_ AG

#### **E. 7**

K.\_\_ AG Gemäss Ehevertrag vom 5. Juni 2023 sind die C.\_\_ GmbH, die F.\_\_ AG, die G.\_\_ AG, J.\_\_ AG, die K.\_\_ AG, D.\_\_ AG und die H.\_\_ AG im Eigentum der Ehefrau des Beschwerdegegners. Die E.\_\_ AG ist im Ehevertrag nicht erwähnt. Der Beschwerdegegner bringt vor, die Gesellschaften würden nicht in seinem Alleineigentum stehen respektive sie seien mit Ehevertrag vom 5. Juni 2023 auf seine Ehefrau übertragen worden. Aus dem Handelsregistereintrag vom 31. Juli 2023 geht hervor, dass die Übertragung der Stammanteile der C.\_\_ GmbH an die Ehefrau des Beschwerdegegners tatsächlich durchgeführt worden ist. Zudem ist sie nun anstelle des Beschwerdegegners als alleinige Gesellschafterin und Geschäftsführerin eingetragen (act. 5.2). Diesbezüglich bedarf es insofern Abklärungen, als dass das Entgelt für ihre Tätigkeit bei der Berechnung des Existenzminimums beachtet werden muss. Der Steuererklärung vom Jahr 2021 ist zudem zu entnehmen, dass sich namentlich die Aktien der G.\_\_ AG, der J.\_\_ AG, der H.\_\_ AG sowie der D.\_\_ AG im Vermögen des Ehepaars befinden, indes geht daraus nicht hervor, in welchem Eigentum jene stehen (act. 4.1 Beleg 2, S. 9). Aufgrund des erwähnten Passus im Ehevertrag betreffend die Übertragung (E. 2.4), kann jedoch davon ausgegangen werden, dass jene zuvor im Alleineigentum des Beschwerdegegners waren. Wie erwähnt, hat das Betreibungsamt von

Seite 9 von 14

Amtes wegen nach pfändbarem Vermögen zu forschen (vergleiche E. 2.3). Die Errichtung des Ehevertrags am 5. Juni 2023 erfolgte zeitlich kurz vor dem Pfändungsvollzug vom 26. Juni 2023. Zudem hatte die Beschwerdeführerin im Fortsetzungsbegehren auf die verschiedenen Gesellschaften hingewiesen. Dies lässt vermuten, dass ein Zusammenhang zwischen der Eigentumsübertragung der Aktien und dem Betreibungsverfahren besteht und hätte Anlass zu vertieften Abklärungen der Eigentumsverhältnisse (insbesondere betreffend die gültige Übertragung durch einen Abtretungserklärung) geben müssen. Hinweise, ob das Betreibungsamt solche vorgenommen hat, finden sich in den Verfahrensakten keine. Selbst, wenn die Aktien der Ehefrau entsprechend gültig übertragen worden sind, wären die daraus resultierenden Dividenden bei der Berechnung des Existenzminimums als zusätzliches Einkommen der Ehefrau miteinzubeziehen gewesen. Vor diesem Hintergrund hätte das Betreibungsamt im Rahmen der Prüfung der pfändbaren Vermögenswerte nähere Abklärungen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse an den übertragenen Aktien treffen müssen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.